Beilage C

Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

zwischen dem

Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

und dem Auftraggeber, zugleich Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,

Marktgemeinde Kobersdorf
Hauptstraße 38
7332 Kobersdorf

1. Leistungen des Datenschutzbeauftragten

Die Leistungen dieser Vereinbarung umfassen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gem. Art 39 DSGVO. Diese bestehen in der

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeitern und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, das ist die Österreichische Datenschutzbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gem. Art 36 DSGVO.

2. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

a) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

b) Der Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. Art 39 DSGVO, indem die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, Ansprechpersonen und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden.

c) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf vom Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

d) Der Datenschutzbeauftragte erklärt, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zu Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, welche auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Datenschutzbeauftragten aufrecht bleibt.

3. Auftragsverarbeitung

a) Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, personenbezogene Daten – auf in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- jene Daten, welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet; das kann auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten einschließen.

Bei den Kategorien von betroffenen Personen handelt es sich um:

- Personen, mit denen die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit befasst ist; Mitarbeiter der Gemeinde.

b) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Art 30 DSGVO.

c) Der Datenschutzbeauftragte erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art 32 DSGVO ergriffen hat. Vom Verantwortlichen übergebene Unterlagen, Dokumente und elektronische Zugangsdaten sind unter Kontrolle zu halten und gesichert zu verwahren.
Der Datenschutzbeauftragte ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt ihm alle dafür notwendigen Informationen.
Außerdem unterstützt der Datenschutzbeauftragte den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 – 36 DSGVO genannten Pflichten.

d) Alle Datenverarbeitungsmöglichkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

e) Der Datenschutzbeauftragte darf Subauftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Vor der beabsichtigten Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern oder der etwaigen Ersetzung bereits genehmigter Subauftragsverarbeiter hat der Datenschutzbeauftragte

den Verantwortlichen so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser allenfalls Einspruch erheben kann.
Außerdem muss der Datenschutzbeauftragte mit dem Subauftragsverarbeiter eine Vereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO abschließen, womit sicherzustellen ist, dass der Subauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, wie sie dem Datenschutzbeauftragten obliegen.
Die Inanspruchnahme folgendes Subauftragsverarbeiters gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung als genehmigt: Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H. in Zusammenhang mit Daten-Storage.

f) Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen hat der Datenschutzbeauftragte alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet wurden, nach dessen Wahl, die er dem Datenschutzbeauftragten binnen vier Wochen nach Vertragsbeendigung mitteilt, entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen. Erfolgt keine solche fristgerechte Mitteilung, dann löscht der Datenschutzbeauftragte die Daten unverzüglich, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

4. Weitere vertragliche Regelungen

a) Die Bestellung erfolgt unbefristet. Die erste Periode beginnt ab 1.1.2020 und endet mit 31.12.2020. Ab dem darauffolgenden Jahr umfasst eine Periode jeweils ein Kalenderjahr. Die Bestellung kann jährlich bis zum 30.9. eines Jahres gekündigt werden. Bei Nichtkündigung erfolgt die Bestellung automatisch für das darauffolgende Jahr.

b) Die Funktion des Datenschutzbeauftragten wird auf Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 ausgeübt. Dabei steht dem Auftraggeber eine zentrale Person als primärer Ansprechpartner zur Verfügung, der die Hauptaufgabe als externer Datenschutzbeauftragter wahrnimmt. Zusätzlich bedient sich der primäre Ansprechpartner eines Datenschutzbeauftragten-Teams und kann so individuelle Qualifikationen und Stärken bestmöglich für die Bedürfnisse des Auftraggebers kombinieren.
Darüber hinaus wird das Recht vorbehalten, das Team jederzeit durch qualifizierte Teammitglieder zu erweitern.

c) Der Datenschutzbeauftragte haftet dem Auftraggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden.

d) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

e) Durch die Übernahme der Funktion und der Aufgaben des Datenschutzbeauftragen durch das Land Burgenland entstehen dem Auftraggeber keine Kosten.

f) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbart. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieser Vereinbarung sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

g) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner haben in diesem Fall die ungültige Bestimmung schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung zu ersetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Benennung des Landes Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, zum Datenschutzbeauftragten gem. Art 37 DSGVO.

Ort, Datum	Auftraggeber, zugleich Verantwortlicher
Ort, Datum	Land Burgenland